

# Statuten der Geographischen Gesellschaft von Bern

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Jahresbericht der Geographischen Gesellschaft von Bern**

Band (Jahr): **19 (1903-1904)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Statuten

der

## Geographischen Gesellschaft

von Bern.<sup>1)</sup>

---

§ 1. Die Geographische Gesellschaft von Bern hat zum Zweck die Pflege der wissenschaftlichen Geographie, einschliesslich der Handelsgeographie. Sie bildet ein Glied des Verbandes der geographischen Gesellschaften der Schweiz und ist als gemeinnütziger Verein in das Handelsregister einzutragen.

§ 2. Die Geographische Gesellschaft besteht aus Ehrenmitgliedern, korrespondierenden Mitgliedern und Aktivmitgliedern.

§ 3. Die Würde eines Ehrenmitgliedes wird Personen verliehen, die sich um die geographische Wissenschaft und um die Geographische Gesellschaft von Bern hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 4. Zu korrespondierenden Mitgliedern können ernannt werden: Personen, welche sich durch geographisch-wissenschaftliche Mitteilungen oder in anderer Weise um die Gesellschaft verdient machen.

§ 5. Die Aktivmitglieder zahlen eine Eintrittsgebühr von Fr. 5.— und einen jährlichen Beitrag von Fr. 5.—.

Eine Aenderung dieser Ansätze kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen.

Eine einmalige Schenkung von wenigstens Fr. 100.— befreit von der Eintrittsgebühr und von den jährlichen Beiträgen.

§ 6. Sämtliche Ehren- und Aktivmitglieder erhalten die Publikationen der Gesellschaft unentgeltlich.

---

<sup>1)</sup> Wortgetreuer Neudruck.

